

# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0648/24

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Molsdorf zur DS 0491/24 - Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

### Stellungnahme

#### *Änderung in der Anlage 1 zur Drucksache (Änderungen fett und unterstrichen):*

- 1. Die Anlage 1- Seite 1 wird wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung und Fettdruck hervorgehoben):*

*(nach dem 2. Absatz einfügen)*

*Ab einer Höhe von 100 Meter sind Windenergieanlagen, aus Gründen der Flugsicherheit, zu kennzeichnen. Dies erfolgt durch Blinklichter. Blinkende Windkraftträder sind für Mensch und Natur eine Zumutung. Mit einer bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung kann eine Belastung deutlich verringert werden. Die Windräder Blinken nur, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Seit 2020 ist die verpflichtende Einführung bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bundesweit gesetzlich geregelt. Die Stadt Erfurt fordert, die Aufnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (bei Windrädern höher als 100m) in ein Pflichtenheft aufzunehmen, um Ausnahmeregelungen zu verhindern.*

- 2. Die Anlage 1 - Seite 2 wird wie folgt geändert*

#### *4. Kulturdenkmal Schloß Molsdorf und Parkanlage Schloß Molsdorf*

### *Begründung*

*Der Ortsteilrat Molsdorf bestätigt die DS 0491/24 – Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.*

Stellungnahme der Verwaltung zu 1.:

**Die Stadtverwaltung stimmt dem unter 1 genannten Passus zu. Dieser sollte aber nach dem Absatz 3 eingefügt werden, da die Absätze 2 und 3 eine fachthematische Einheit bilden.**

Hinweis: Der Plangeber hat bisher bewusst darauf verzichtet, technische Parameter oder besondere Ausstattungsmerkmale sowie Vorgaben für Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen als Erfordernisse der Raumordnung in den Plan aufzunehmen. Grund dafür ist unter anderem die Einschätzung der für die Genehmigung des Sachlichen Teilplanes Windenergie zuständigen obersten Raumordnungsbehörde (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Infrastruktur), solche Festlegungen seien in Raumordnungsplänen nicht erforderlich.

#### Stellungnahme der Verwaltung zu 2.

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) wurden Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung als Ziele der Raumordnung abschließend bestimmt (in Erfurt: „Dom und Severikirche“). Diese Einstufung beruht auf einer fachlichen Einschätzung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie. Diese wurde zuletzt 2015 aktualisiert. Für die in der städtischen Stellungnahme aufgeführten drei Kulturerbestandorte (jüdisches Erbe, Petersberg, Altstadt) haben sich nach 2015 sehr wesentliche Änderungen in der Einschätzung ergeben:

- jüdisches Erbe: Welterbe
- Altstadt: besonders herausragende Bedeutung
- Petersberg: nationale Bedeutung

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt Erfurt eine raumordnungsrelevante Neubewertung durch den Freistaat angeregt.

Auch die Stadtverwaltung würde darüber hinaus die Aufnahme der genannten Denkmale (Schloss und Park Molsdorf, Kirchen) begrüßen. Jedoch sind hierfür keine realistischen Erfolgsaussichten zu erkennen, da sich in der Bewertung/Bedeutung nach 2015 keine entsprechenden Änderungen ergeben haben.

Fachlich zuständig für die Einstufung der Kulturdenkmale ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, dessen Fachbeitrag den Darstellungen des Sachlichen Teilplanes zugrunde liegt. Darin sind Schloss und Park Molsdorf bereits enthalten (siehe Anlage). Insofern sind die raumordnungsrelevanten Belange im Sinne spezieller Abstände bereits berücksichtigt.

Hinweis: Bei dem Sachlichen Teilplan Windenergie handelt es sich um einen Raumordnungsplan; in diesem werden die Erfordernisse der Raumordnung festgelegt. Darüber hinaus bestehende, örtlich bedeutsame Fachbelange (wie z. B. die des Denkmalschutzes) bleiben der späteren Prüfung im Rahmen einer beantragten Genehmigung von Windenergieanlagen im konkreten Einzelfall vorbehalten.

#### **Fazit:**

**Zu 1.) siehe untenstehende Änderung des Beschlusspunktes aus Sicht der Stadtverwaltung**

**Zu 2) Es wird aus oben genannten Gründen empfohlen, dem Beschlusspunkt 2 nicht zu folgen.**

---

#### **Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Es wird empfohlen die Anlage 1 wie folgt anzupassen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen übermittle ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Hinweise.

Der für Windenergie zu beachtende § 91 ThürBO wurde hinsichtlich des darin benannten Mindestabstandes von 1 000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) beachtet. Zudem wurde dies um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB erweitert, das sich eine derartige Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB wiederfindet.

Für die Abgrenzung bzw. die Feststellung der planungsrechtlichen Lage im Innen- oder Außenbereich wurde, entsprechend der Ausführungen in Anlage 1– Kriterienkatalog (Seiten 7 bis 9) die Abgrenzung der im Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS) ermittelten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen herangezogen. Dies wird in Einzelfällen für bedenklich gehalten. Erfahrungen aus der Festlegung der Bodenrichtwerte für die Grundsteuerreform haben gezeigt, dass es teilweise erhebliche Abweichungen zwischen der Darstellung der Bodenrichtwertzonen und der tatsächlichen Grenze zwischen Innen- und Außenbereich bestehen. Für die Erfurt betreffenden Vorranggebiete W-14 und W-27 bestehen diesbezüglich – soweit aufgrund des Maßstabes prüfbar – keine Bedenken.

**Ab einer Höhe von 100 Meter sind Windenergieanlagen, aus Gründen der Flugsicherheit, zu kennzeichnen. Dies erfolgt durch Blinklichter. Blinkende Windkraftträder sind für Mensch und Natur eine Zumutung. Mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung kann eine Belastung deutlich verringert werden. Die Windräder blinken nur, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Seit 2020 ist die verpflichtende Einführung bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung bundesweit gesetzlich geregelt. Die Stadt Erfurt fordert, die Aufnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (bei Windrädern höher als 100m) in ein Pflichtenheft aufzunehmen, um Ausnahmeregelungen zu verhindern.**

Auch wenn aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der im Entwurf dargestellten Erweiterungen der Vorranggebiete Windenergie im Gebiet der Stadt Erfurt keine Beeinträchtigung für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung festzustellen ist, wird um Prüfung gebeten, ob nachfolgend aufgeführte Kulturdenkmale die im Kriterienkatalog (Anlage 1) dargestellten Anforderungen für eine Aufnahme in die Kartierung Tabuzonenkarte Sonstige Schutzgebiete (Entwurf Anlage 2.4) erfüllen und darzustellen sind:

1. UNESCO-Weltkulturerbestandort mit Pufferzone „Mittelalterliches Jüdisches Erbe“
2. Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung mit Fernwirkung „Petersberg als Kloster- und Befestigungsanlage“
3. Die Bauliche Gesamtanlage „Altstadt Erfurt“ ist gemäß der 2023 durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erfolgten Bewertung/Denkmalausweisung „in ihrer Gesamtheit ein Sachzeugnis mit herausragendem Geschichts- und Kunstwert“..., „dessen mannigfaltige Bedeutungen weit über den regionalen Bezug hinausreichen, auf nationale und sogar internationale Zusammenhänge zurückgehen und damit im deutschen und europäischen Rahmen zu verorten sind.“

Hinsichtlich vermuteter Bodendenkmale/Archäologie wird auf die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Einzelfallprüfungen der jeweiligen Standorte der geplanten Windenergieanlagen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

---

Anlagenverzeichnis

---

gez. Bohm  
Unterschrift Amtsleitung

---

11.04.2024  
Datum

---